

Stadtverwaltung Tauberbischofsheim
Standesamt
Marktplatz 8
97941 Tauberbischofsheim

standesamt@tauberbischofsheim.de
09341 803-34

Informationen zur Namensführung in der Ehe nach deutschem Recht (§ 1355, § 1355a und § 1355b Bürgerliches Gesetzbuch)

Für die Namensführung in der Ehe können Sie wählen:

Variante 1 – keine Änderung

Jeder der Ehegatten behält seinen bisherigen Namen.

Sie können jederzeit später, solange Sie miteinander verheiratet sind, die Variante 2 und 3 wählen.

Variante 2 – Ehename

Sie wählen einen gemeinsamen Familiennamen (= Ehename).

Dies kann

- a) einer Ihrer Geburtsnamen sein oder
- b) ein von Ihnen aktuell geführter Name (z.B. Name aus der Vorehe) oder
- c) ein Doppelname für beide Ehegatten, der aus den Namen der Varianten a) oder b) zusammengesetzt wird. Sie selbst bestimmen hierbei die Reihenfolge, die jedoch für Sie beide gleich sein muss. Sie bestimmen außerdem, ob Sie diesen Namen mit oder ohne Bindestrich führen möchten.

Die Bestimmung des Ehenamens ist unwiderruflich solange die Ehe besteht.

Beispiel:

Der Familiennname des Ehegatten 1 lautet: Müller

Der Familiennname Ehegatten 2 lautet: Kramer

Variante 2a) - Als Ehename wird Müller bestimmt.

In der Ehe führt: Ehegatte 1 den Familiennamen Müller
 Ehegatte 2 den Familiennamen Müller geborene/r Kramer

Variante 2c) - Als Ehename wird Müller-Kramer bestimmt

In der Ehe führt Ehegatte 1 den Familiennamen Müller-Kramer geborene/r Müller
 Ehegatte 2 den Familiennamen Müller-Kramer geborene/r Kramer

Variante 3 – Doppelname für nur einen Ehegatten

Diese Variante ist nur möglich, wenn Sie bei Variante 2 entweder Buchstabe a) oder b) gewählt haben. Wurde also ein Doppelname nach Variante 2 c) gewählt, ist diese Möglichkeit der Variante 3 ausgeschlossen.

(Nur) Der Ehegatte, dessen Name nicht zum Ehenamen bestimmt wird, kann seinen Geburtsnamen oder den aktuell geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen; somit entsteht ein Doppelname.

Sie können dabei wählen, ob Sie den Doppelnamen mit oder ohne Bindestrich führen möchten.

Die Voranstellung bzw. die Anfügung des Namens können widerrufen werden. Sie führen nach Widerruf wieder den Ehenamen.

Beispiel von oben fortgeführt:

Als Ehename wird Müller bestimmt.

Ehegatte 2 möchte einen Doppelnamen führen.

In der Ehe führt

Ehegatte 1 den Familiennamen

Müller

Ehegatte 2 den Familiennamen

Kramer-Müller geborene/r Kramer oder

Müller-Kramer geborene/r Kramer

Sonderregelungen bestehen in folgenden Fällen:

- a) wenn der Name, der zum Ehenamen bestimmt wird, aus mehreren Namen besteht oder
- b) wenn der Name, der zur Bildung des Doppelnamens hinzugefügt werden soll (Variante 3) aus mehreren Namen besteht oder
- c) wenn ein Ehegatte einen Namen nach ausländischem Recht führt, der eine geschlechtsangepasste Form aufweist (z.B. der Familienname hat eine weibliche Endung auf „a“ oder „ou“).

Bitte lassen Sie sich in diesen Fällen vom Standesamt beraten.